

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
Postfach 7124 | 24171 Kiel

Ministerin

An die Leitungen der
staatlichen und staatlich anerkannten
Hochschulen,
der außeruniversitären
Forschungseinrichtungen
und des Studentenwerks

15. März 2020

Aktuelle Informationen zum Coronavirus für Hochschulen und Forschungseinrichtungen

Sehr geehrte Präsidentinnen und Präsidenten,
sehr geehrte geschäftsführende Direktorinnen und Direktoren,
sehr geehrte Kanzlerinnen und Kanzler,
sehr geehrte administrative Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer,

bereits vor einigen Tagen habe ich Sie über die aktuellen Entwicklungen und die Auswirkungen auf Ihre Einrichtungen rund um das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 informiert. Aufgrund der dynamischen Entwicklung der vergangenen Tage hat das Kabinett am 14. März weitere Maßnahmen zur Eindämmung des Virus beschlossen, über die ich Sie gerne mit diesem Schreiben informieren möchte.

Für die Hochschulen und Forschungseinrichtungen in Schleswig-Holstein sind insbesondere die folgenden Vorgaben zu beachten, die ab sofort bis zum 19. April 2020 gelten:

- In allen staatlichen und staatlich anerkannten Hochschulen des Landes nach § 1 Hochschulgesetz sowie in den Forschungseinrichtungen ist die Durchführung von Lehrveranstaltungen (Präsenzveranstaltungen wie Vorlesungen, Seminare und vergleichbare Veranstaltungen) untersagt.
- Reiserückkehrer aus Risikogebieten und besonders betroffenen Gebieten dürfen ab Zeitpunkt der Rückreise für 14 Tage weder Hochschulen noch Gemeinschaftseinrichtungen, Krankenhäuser sowie alle öffentlichen Einrichtungen, zu denen auch Forschungseinrichtungen gehören, betreten. Eine genaue Auflistung der Betretungsverbote finden Sie im beigefügten Erlass sowie in der jeweiligen Allgemeinverfügung der Kreise und kreisfreien Städte.

- Prüfungen sollten, wo immer es möglich und zumutbar ist, verschoben werden. Kann das aus zwingenden Gründen nicht umgesetzt werden (z. B. Staatsexamina), muss durch die Hochschule gewährleistet sein, dass zwischen den Prüfungsteilnehmerinnen und -teilnehmern ausreichend Abstand gehalten werden kann. Prüfungen, die nach diesem strengen Maßstab nicht stattfinden können, müssen zu geeigneter Zeit nachgeholt werden.
- Bibliotheken an Hochschulen sind zu schließen.
- Mensen sind zu schließen.
- Forschung sowie die allgemeine Verwaltungs- und sonstige Tätigkeiten, die nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit der Durchführung der Lehrveranstaltung stehen, werden nicht beschränkt.

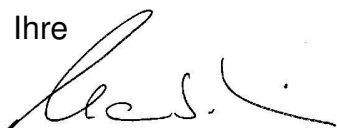
Bei der verantwortungsvollen Umsetzung der beschlossenen Maßnahmen zum Umgang mit dem Coronavirus kommt Ihnen allen eine äußerst wichtige Rolle zu. Denn nur gemeinsam schaffen wir es, die Verbreitung über einen längeren Zeitraum zu strecken und die Infektionsgeschwindigkeit zu reduzieren. Daher bitte ich Sie auch unabhängig der im Erlass getroffenen Regelungen zu prüfen, inwieweit Sie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ins Home-Office entsenden und Außendiensttätigkeiten sowie Dienstreisen soweit wie möglich einstellen können. Dies gilt umso mehr für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die den Risikogruppen zugeschrieben werden. Als Orientierungshilfe für Ihre Einrichtungen füge ich Ihnen den letzten Erlass des Chefs der Staatskanzlei vom 14. März 2020 für die Landesverwaltung bei. Bitte prüfen Sie kurzfristig die Umsetzung in Ihren Einrichtungen.

Ich bin mir dessen bewusst, dass wir mit diesen Maßnahmen Ihre Tätigkeiten stark einschränken und dies weitreichende Folgen auf das aktuelle Sommersemester und die kommenden Monate hat. Mit diesen Maßnahmen helfen wir jedoch ganz konkret unseren Mitbürgerinnen und Mitbürgern und zeigen auf diese Weise Solidarität in unserer Gesellschaft. Leiten Sie daher gerne dieses Schreiben, das Schreiben des Ministerpräsidenten sowie die Erlasse weiter.

Sollte es in den nächsten Tagen zu Anpassungen dieser Regelungen kommen, die Ihren Bereich betreffen, werde ich Sie umgehend über die Änderungen informieren.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre



Karin Prien

Anlagen

1. Schreiben des Ministerpräsidenten vom 14. März 2020
2. Erlass des Sozialministeriums Az. VIII 40 – 23414/2020 vom 14. März 2020
3. Erlass des Chefs der Staatskanzlei vom 14. März 2020